

Freiburg im Breisgau, den 21. Juni 1994

Grundsätze zur Nutzung gesperrten kirchlichen Schrift- und Dokumentationsgutes aufgrund von Sondergenehmigungen. — Krankenversicherung für ausländische Gäste. — C-Prüfung 1994. — Intensivkurs zur C-Ausbildung. — Priesterexerzitien. — Wohnungen für Priester im Ruhestand. — Personalmeldungen: Ernennungen — Besetzung einer Pfarrei — Pastoration von Pfarreien — Versetzung/Anweisung — Ausschreibung einer Pfarrei.

Nr. 90

Grundsätze zur Nutzung gesperrten kirchlichen Schrift- und Dokumentationsgutes aufgrund von Sondergenehmigungen

Jüngere kirchengeschichtliche oder profangeschichtliche Forschungen mit kirchlichen Bezügen liegen auch im Interesse der Kirche, ihrer Bischöfe und der Diözesanarchive. Deshalb verdienen qualifizierte Forschungen die Unterstützung der Diözesanarchive und werden von ihnen auch stark gefördert. Dabei ist allerdings stets zu bedenken, daß die Benutzung jüngerer Akten hinsichtlich des Schutzes der berechtigten Interessen und der Persönlichkeitsrechte betroffener Personen, der Wahrung kirchlicher Belange usw. besondere Probleme aufwirft.

Zur Benutzung noch gesperrter Akten für die wissenschaftliche Forschung regelt die „Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche“¹ vom 19. September 1988 (Archiv-Anordnung) in § 9 die Möglichkeit der Erteilung von Sondergenehmigungen. Dieser Paragraph lautet:

1. Für wissenschaftliche Forschung kann in begründeten Ausnahmefällen eine Sondergenehmigung zur Nutzung von Archivgut erteilt werden, das noch einer Sperre unterliegt.
2. Für eine Sondergenehmigung ist ein schriftliches Gesuch über das zuständige kirchliche Archiv an den Ortsordinarius zu richten. Der Leiter des Diözesanarchivs übernimmt die Vorprüfung des Gesuches. Er kann seinerseits Sachverständige beiziehen.
3. Nach Abschluß der Vorprüfung fällt der Ortsordinarius die Entscheidung über das Gesuch. Der Bescheid wird dem Gesuchsteller durch das Archiv eröffnet.

Durch diese Grundsätze soll ein Ausgleich zwischen den Anliegen der Forschung einerseits und den Interessen von Archiveigentümern und Betroffenen andererseits erreicht werden. Damit diesem Anspruch in der Praxis entsprochen

werden kann, sind bezüglich der Sicherung und Nutzung gesperrten kirchlichen Schrift- und Dokumentationsgutes folgende Gesichtspunkte zu beachten:

1. Das Archiv ist der genuine Ort für die Verwaltung und Aufbewahrung des Schrift- und Dokumentationsgutes, das für die laufende Verwaltung nicht mehr benötigt wird. Dieses Material ist darum baldmöglichst – spätestens aber 30 Jahre nach Schließung der Akte bzw. Erledigung des Vorganges – an das Archiv abzugeben (Archiv-Anordnung § 3 Abs. 3).
2. Die Regelung bezüglich der Sondergenehmigung bezieht sich grundsätzlich nur auf solches Schrift- und Dokumentationsgut, das sich im Archiv befindet und archivarisches bearbeitet sowie benutzbar ist. Da die Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung überprüfbar sein müssen, sind einmal offengelegte und in wissenschaftlichen Werken zitierte Akten grundsätzlich auch anderen Wissenschaftlern auf begründeten Antrag hin zugänglich zu machen.

Registraturgut sowie unverzeichnete bzw. ungeordnete Akten können für die Forschung grundsätzlich nicht freigegeben werden. Ausnahmen sind nur für solche Forschungen möglich, die im Auftrag des Archiveigners bzw. mit einer gleichwertigen Einverständniserklärung des Ortsordinarius erfolgen. Für die Erteilung der entsprechenden Genehmigung ist das in § 9 Abs. 2 und 3 vorgesehene Verfahren (insbesondere: Beteiligung des Diözesanarchivs; Entscheidung des Ortsordinarius) anzuwenden. Die Nutzung von Registraturgut sollte ausschließlich im Archiv und unter Aufsicht erfolgen. Wird die Genehmigung zur Nutzung der o. g. Aktenbestände im Einzelfall gewährt, stellt dies kein Präjudiz für gleiche oder ähnliche Nutzungsanträge anderer Wissenschaftler dar.

3. Die Erteilung von Sondergenehmigungen wird um so schwieriger, je weiter das Thema gefaßt ist bzw. je größer der Gegenwartsbezug ist. Probleme ergeben sich u. a. auch dann, wenn die einschlägigen Materialien nicht als separate Aktengruppe, sondern mit anderen – gegebenenfalls sogar gesperrten – Materialien vermischt vorliegen. Diese

¹ (Vgl. f. d. Erzbistum Freiburg Amtsblatt 1989, S. 6 ff.)

Schwierigkeiten sollten bereits bei der Formulierung des Forschungsthemas – insbesondere bei Doktordissertationen – bedacht und gegebenenfalls vorab mit dem Diözesanarchivar erörtert werden.

4. Auch bei sorgfältiger Prüfung des Antrages und Begleitung des Forschungsvorhabens durch das Diözesanarchiv kann bei der Nutzung gesperrten Schrift- und Dokumentationsgutes nicht ausgeschlossen werden, daß Materialien eingesehen werden, die ihrer Natur nach nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind. Diese Problematik sollte mit dem Forscher vorab erörtert werden. Über die Erklärung zur Beachtung der berechtigten Interessen und des Personenschutzes Dritter (sogenannte „Verpflichtungserklärung“) hinaus muß er die Selbstverpflichtung eingehen, über derartige Dinge Stillschweigen zu bewahren.

Mitgliedern und Mitarbeitern der Kommission für Zeitgeschichte, die ihre Forschungsschwerpunkte mit Zustimmung der Deutschen Bischofskonferenz setzt, kann grundsätzlich ein besonderer Vertrauensvorschuß entgegengebracht werden. Man darf von ihnen erwarten, daß sie bei ihren Darstellungen und Quellenpublikationen – wie der Archivar – das Wohl der Kirche im Auge haben. Bei der Themenvergabe durch Mitglieder der Kommission für Zeitgeschichte ergeben sich besondere Möglichkeiten und Notwendigkeiten, die Problematik des Zuganges zu den Quellen zu bedenken und mit den betroffenen Archivaren zu erörtern.

5. Ist die Hauptüberlieferung für die Behandlung eines Themas kirchlicherseits noch gesperrt, können Nebenüberlieferungen in anderen kirchlichen Archiven grundsätzlich nicht für die Forschung freigegeben werden.
6. Über die Erteilung einer Sondergenehmigung zur Nutzung gesperrten kirchlichen Schrift- und Dokumentationsgutes wird der jeweilige Vorsitzende der Bundeskonferenz der kirchlichen Archive in Deutschland informiert, der anderen Archiven auf Anfrage Auskunft erteilt.
7. Bei der Nutzung gesperrten kirchlichen Schrift- und Dokumentationsgutes finden § 6 und § 7 der Archiv-Anordnung Anwendung. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Nutzungsvoraussetzungen und der Nutzungsarten. Eine Kopiermöglichkeit soll – außer bei der Vorbereitung von Editionen und Reproduktionen – in der Regel nicht gewährt werden.

Würzburg, den 23. August 1993

Für das Erzbistum Freiburg:

F Oskar Sailer
Erzbischof

Nr. 91

Ord. 10. 6. 1994

Krankenversicherung für ausländische Gäste

Das Internationale Katholische Missionswerk e. V. MISSIO bietet zu günstigen Konditionen einen Versicherungsschutz für ausländische Gäste an. Dieser Versicherungsschutz könnte vor allen Dingen für Pfarrgemeinden und Partnerschaftsgruppen von Bedeutung sein, die im Rahmen von Partnerschaften oder anderen weltkirchlichen Verbindungen ausländische Gäste für eine bestimmte Zeit bei sich zu Besuch haben. Nähere Informationen über die Konditionen dieser Krankenversicherung für ausländische Gäste können im Referat Weltkirche des Erzbischöflichen Ordinariates eingeholt werden.

C-Prüfungen 1994

Die *Termine* für die beiden zentralen Prüfungen sind:
28./29. Oktober 1994 in Mannheim,
4./5. November 1994 in Freiburg.

Anmeldeschluß zur C-Prüfung ist der 30. Juni 1994. Anmeldungen ausschließlich über die Bezirkskantorate.

Intensivkurs zu C-Ausbildung

Der Intensivkurs im Sommer 1994 zur C-Ausbildung findet statt von
Sonntag, 14. August 1994, abends, bis
Samstag, 20. August 1994.

Ort: Tauberbischofsheim, Bildungshaus St. Michael.

Anmeldeformulare sind bei den Bezirkskantoren erhältlich.

Priesterexerzitien

Geistliches Zentrum Sasbach

Termin: 26. – 30. September 1994

Thema: Den neuen Menschen anziehen (Eph 4,24) – Vom Christ-werden nach dem Epheserbrief.
Exerzitien für Priester und Diakone

Leitung: Prof. Dr. Gottfried Bitter CSSP, Bonn

Kosten: insgesamt DM 250,-

Anmeldungen sind zu richten an das
Geistliche Zentrum Sasbach,
Am Kältenbächel 4, 77880 Sasbach,
Tel. (078 41) 30 25

Wohnungen für Priester im Ruhestand

Das Pfarrhaus der nicht mehr besetzten Pfarrei St. Martin *Küssberg-Kadelburg*, Dekanat Wutachtal, steht für einen Priester im Ruhestand zur Verfügung. Mithilfe in der Seelsorge ist erwünscht. Anfragen sind erbeten an das Kath. Pfarramt St. Michael, Zurzacher Str. 2, 79790 Küssberg-Rheinheim, Tel. (077 41) 31 05.

In der Pfarrei St. Urban *Freiburg-Herdern* steht für einen Priester im Ruhestand eine Vier-Zimmer-Wohnung zur Verfügung. Mithilfe in der Seelsorge ist erwünscht. Anfragen sind erbeten an das Kath. Pfarramt St. Urban, Hauptstr. 50, 79104 Freiburg, Tel. (07 61) 3 25 17.

Personalmeldungen

Ernennungen

Mit Schreiben vom 1. Juni 1994 wurde Oberstudienrat *Roland Hehl*, Karlsdorf-Neuthard, zum *Schuldekan* für die Dekanate Bruchsal und Philippsburg wiederernannt.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 16. Juni 1994 Pfarrer Geistl. Rat *Werner Helmle*, Weinheim, zum *Dekan* des Dekanats Weinheim wiederernannt.

Besetzung einer Pfarrei

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 16. Juni 1994 die Pfarrei *Waldshut-Tiengen, Mariä Himmelfahrt*, in gemeinsamer Pastoration mit *Waldshut-Tiengen-Krenkingen, St. Nikolaus*, Dekanat Wutachtal, Rektor *Georg Lämmle*, Sasbach, verliehen.

Pastoration von Pfarreien

Mit Wirkung vom 1. Juli 1994 wurde Pfarrer *Konrad Henn*, Freiburg, St. Johann, zusätzlich zum Pfarradministrator der Pfarrei *Freiburg, St. Cyriakus und Perpetua*, Dekanat Freiburg, bestellt.

Mit Wirkung vom 1. Juli 1994 wurde Pfarrer *Helmut Steidel*, Merzhausen, zusätzlich zum Pfarradministrator der Pfarrei *Horben, St. Agatha*, Dekanat Freiburg, bestellt.

Versetzung/Anweisung

1. Juli: Pfarradministrator *P. Anton Hoffmann OFM*, Freiburg, St. Cyriakus und Perpetua, in gleicher Eigenschaft nach *Mannheim, St. Bonifatius*, Dekanat Mannheim

1. September: Pfarrer *Josef Basler*, Offenburg, Hl. Kreuz, als *Klinikseelsorger* an die Stadtklinik Baden-Baden, Dekanat Baden-Baden

Ausschreibung einer Pfarrei

(s. Amtsblatt 1975, Nr. 134)

Offenburg, Hl. Kreuz, Dekanat Offenburg, in Verbindung mit der Wahrnehmung der Aufgabe der Seelsorge (Klosterpfarrer) der Augustiner-Chorfrauen im Kloster Unserer Lieben Frau in Offenburg.

Bewerbungsfrist: 30. Juni 1994

Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt

Amtsblatt
der Erzdiözese Freiburg

Nr. 19 · 21. Juni 1994

M 1302 B

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 79098 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (07 61) 21 88-1, Fax: (07 61) 2 18 85 99. Verlag: Druckerei Rebholz GmbH, 79106 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (07 61) 2 64 94, Fax (07 61) 2 64 61. Bezugspreis jährlich 70,- DM einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Bei Adressfehlern bitte berechtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 19 · 21. Juni 1994